



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14176 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/780-II/5/94

Wien, am 22. Juni 1994

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Parlament  
1017 WIEN

6494/AB  
1994-06-29  
zu 6609/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pable, Mag. Haupt und Kollegen haben am 5. Mai 1994 unter der Nr. 6609/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Fortsetzung der Anfrage 6126/J" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche Vorschläge hat Oberstleutnant Klammer bei der Erarbeitung des oa Konzeptes zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche gemacht?
2. Wie sieht das daraus entwickelte Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche aus?
3. Wieviele Personen und welche Dienststellen waren an der Erarbeitung des Konzeptes zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche beteiligt?
4. Innerhalb welcher Zeit wurde dieses Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des

Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche erarbeitet?

5. Welches Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche hatte bisher Gültigkeit?
6. Wird das dzt geltende Konzept durch das "neue" Konzept abgelöst?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?
7. Wird dieses Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche auch dem Parlament zugeteilt?  
Wenn ja, wann?  
Wenn nein, warum nicht?
8. Welche Maßnahmen werden Sie jetzt im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche setzen?
9. Halten Sie die dzt geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche für ausreichend?  
Wenn ja, warum?  
Wenn nein, warum nicht und welche Maßnahmen fehlten in der Vergangenheit?
10. In Ihrer Beantwortung zu Frage 2 führen Sie aus, daß es auch in Zukunft notwendig sein wird, bei exe-

kutivdienstspezifischen Problembereichen Beamte aus der Praxis heranzuziehen.

- a) Wie sieht dieses "Heranziehen" konkret aus?
- b) In welchen Fällen wurden bisher "Beamte aus der Praxis" herangezogen?
- c) Welche Vorschläge wurden von den "Beamten aus der Praxis" gemacht?
- d) Welche dieser Vorschläge wurden von den "Beamten, die nicht aus der Praxis sind" übernommen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1 und 2:

Obstlt Klammer betont in seinem Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche das Erfordernis, Suchtgiftprävention als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu betrachten. Sowohl der schulische Bereich, bestehend aus Lehrern, Schulärzten und Schulpsychologen als auch die Eltern, daß außerschulische Umfeld und die Öffentlichkeit können Beiträge zu einer wirksamen Suchtgiftprävention leisten.

Zu Frage 3:

Das Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche wurde von Obstlt Klammer allein erarbeitet.

Zu Frage 4:

Das Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche wurde von Obstlt Klammer, der dem Gendarmeriezentralkommando zugeteilt war, in der Zeit von 1.-29. März 1994 erarbeitet. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Konzeptes nahm Obstlt Klammer auch mit dem Leiter der Abteilung II/8 (Suchtgift) des BMI Kontakt auf.

Zu Frage 5,6 und 7:

Die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung hinsichtlich des Suchtgiftmißbrauches in Schulen sind - abgesehen von der Frage der Strafmündigkeit - durch die Regelung des § 10 Abs 1 SGG deutlich eingeschränkt. Demgemäß hat der Leiter einer Schule einen Schüler, von dem anzunehmen ist, daß er Suchtgift mißbraucht, einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Wird durch diese die Annahme bestätigt oder wird vom Schüler oder vom Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung verweigert, so hat der Leiter der Schule davon die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Diese hat nach § 9 SGG vorzugehen.

Ich möchte darauf hinweisen, daß abgesehen von einer über ausdrückliche Initiative von Elternvereinigungen und Schulleitungen erfolgenden Mitwirkung in Einzelfällen an Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen zur Suchtgiftproblematik im Schulbereich durch entsprechend geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, keine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bei der Suchtgiftprävention erfolgen kann, da die Bestimmungen des SPG und des SGG keine entsprechenden vorbeugenden Maßnahmen vorsehen.

Gem. § 25 Abs 6 SGG hat der Bundesminister für Gesundheit für die Ausarbeitung und die Durchführung eines Gesundheitserziehungskonzepts mit dem Ziel einer Aufklärung über Gefahren des Suchtgiftmißbrauches und über Möglichkeiten der Behandlung und Betreuung von Süchtigen Sorge zu tragen.

Das von Obstlt Klammer erarbeitete Konzept zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche stellt kein unmittelbar maßnahmenbezogenes Konzept gem § 25 Abs 6 SGG dar, sondern ist lediglich eine ressortinternes Arbeitspapier, das deshalb auch nicht der Öffentlichkeit vorgelegt wird.

Zu Frage 8:

Die über entsprechende Sachkenntnisse verfügenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes werden weiterhin über Ersuchen von Schulverwaltungen und Elternvereinigungen an Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw der vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche mitwirken. Weiters werden die im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes gesetzten Aktivitäten wie zB die "Anti-Drogen-Disco" in Wien und Vorarlberg fortgesetzt werden.

Zu Frage 9:

Die derzeit geltenden Regelungen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität an den Schulen bzw die vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung des Suchtgiftmißbrauches durch Jugendliche sind grundsätzlich ausreichend. Hinsichtlich der Erstellung eines Gesundheitskonzeptes gemäß § 25 Abs 6

SGG wird auf die Ausführungen zu den Fragen 5, 6 und 7 verwiesen.

Zu Frage 10:

- a) Im Regelfall werden "Beamte aus der Praxis" im Rahmen von Arbeitskreisen und -gruppen herangezogen.
- b) "Beamte aus der Praxis" wurden bisher in jenen Fällen herangezogen, in denen eine Einbindung zweckmäßig erschien.
- c und d) Eine konkrete Beantwortung dieser Fragen ist mir nicht möglich. Ich kann jedoch versichern, daß die Vorschläge der "Beamten aus der Praxis", die in die jeweiligen Ergebnisse der Arbeitskreise und -gruppen eingeflossen sind, entsprechend Berücksichtigung gefunden haben.

Frage 10